

An das
Dezernat IV/Da 41.1-Grundwasser
z.Hd. Herrn Arent
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 6021

Lorsch, 18.06.2021

Planfeststellungsverfahren nach §68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) und §§ 18 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsüberprüfung (UVPG): Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIG in Heppenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 7.04.21, welches wir über unsere Landesgeschäftsstelle und unseren Beauftragten für Beteiligungsverfahren am 13.04.21 per Mail erhalten haben. Wir wollen uns auch für die gewährte Fristverlängerung bedanken.

Mitglieder des NABU Kreisverbandes Bergstraße e.V. haben sich intensiv mit der Steinbrucherweiterung und der Veränderung der Nutzung der Flächen (Steinbrucherweiterung und Ausgleichsflächen) auseinandergesetzt. Unsere Stellungnahme, die im Auftrag des NABU-Landesvorstands Hessen erfolgt, basiert auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumenten und der Präsentation der Firma Röhrig am 22.04.2021.

Wir weisen darauf hin, dass der geplante naturschutzrechtliche Ausgleich nicht ansatzweise die erforderlichen Ökopunkte bringt, um den Eingriff bzw. die Zerstörung des Waldes und des Felsenmeeres auf der Kohlplatte zu kompensieren. Stattdessen schafft der forstrechtliche Ausgleich sogar noch neuen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf, da er nicht, wie in der Bestandsbilanzierung angegeben, in artenarmem Intensiv-Grünland durchgeführt wurde, sondern in artenreichen, wertvollen Beständen. Da es sich damit um einen eigenständigen Eingriff handelt, ist eine Anrechnung gemäß der Kompensationsverordnung nicht möglich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen vom 8.5.2021, dieser können wir uns inhaltlich vollumfänglich anschließen.

Die in der Stellungnahme der BVNH betrachteten Ausgleichsfläche sind in Flora und Fauna deutlich wertvoller als in den



NABU Kreisverband Bergstraße e.V.
Bettina Walter
Kriemhildenstraße 32
64653 Lorsch

Mail: Bettina.Walter@NABU-bergstrasse.de

Planungsunterlagen angegeben (Bestandsbewertung 100% Intensivweide). Vor Ort konnten neben floristischen Betrachtungen auch diverse Insekten (z.B. Grillen) und verschiedene Vogelarten festgestellt werden. Hier sollten weiterführende Untersuchungen und Kartierungen hinsichtlich der Flora und Fauna vorgenommen werden um die ökologische Wertigkeit der Ausgleichflächen zu erfassen, bevor der forstrechtliche Ausgleich (weiter) umgesetzt wird.

Die Tabelle mit den Aufforstungsbäumen (Baumart und Stück), die uns freundlicherweise durch den Präsentationstermin zur Verfügung stand, hat zu weiterführenden Fragen geführt. Obwohl wir oben die Ausgleichsmaßnahmen in dieser Form ablehnen, wollen wir inhaltlich darauf eingehen. Der erste Baum ist die Erle (2900 Stück), hier gehen wir von heimischen und autochthonen Schwarzerlen aus. Am Ende wird dann die Roterle mit 950 Stück genannt. Hier ist unklar, ob hiermit auch die Schwarzerle gemeint ist oder eine nordamerikanische Baumart. Dies wird erst deutlich, wenn der wissenschaftliche Name mit aufgenommen wird, da Trivialnamen wie Wildkirsche und Vogelkirsche auch synonym verwendet werden. Neben heimischen Arten kommt auch die Walnuss vor. Die Häufigkeit der Arten wird von der Traubeneiche (13300 Stück), Bergahorn (6600 Stück), Vogelkirsche (4770 Stück) und Rotbuche (4070 Stück) gebildet. Unklar blieb uns die Verteilung auf die verschiedenen Flächen und auch das ange-dachte Managementkonzept für die Betreuung der Ausgleichflächen.

Mit dem Wegfall eines erheblichen Anteils der Kompensationsleistungen (bis zu 2/3) ergibt sich ein Kompensationsdefizit von ca. 2 Millionen Wertpunkten. Deshalb schlagen wir bei unseren folgenden Betrachtungen auch Abweichungen von der Planung vor, da die Voraussetzungen für die geplante Maßnahme nicht mehr erfüllt ist und eine Umsetzung in dieser Form von uns abgelehnt wird. Eine Waldneuanlage lehnen wir auf den vorgeschlagenen Ausgleichflächen hiermit ab. Bei der Bemessung der Walderhaltungsabgabe ist die gültige Verordnung vom 6. Dezember 2018 anzuwenden, v.a. in Hinblick auf das Ausschöpfen der Bemessungsmöglichkeiten (vgl. § 2). Wir verweisen hier auch auf § 3 (1) und (2) im Hinblick auf die Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Waldfunktion, die unserer Meinung nach noch stärker vor Ort eingebracht werden sollte. Es sollte konkret dargestellt werden, wie die Detailplanung aussieht. Hierbei interessieren uns vor allem die Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der besonderen Waldfunktionen im Erschließungsgebiet im Bereich der Übergänge von geplanter Erweiterung zum bisherigen Schutzwaldgebietes.

In diesem Kontext verweisen wir auf die Stellungnahme unseres NABU-Schutzgebietsbetreuers für das EU-VSG „Felswände des Vorderen Odenwaldes“ (VSG 6318-450) und Beauftragter der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für den Greifvogel- und Eulenschutz im Vorderen Odenwald, Peter Schabel. Seinen Einwänden, Fragen und Forderungen rund um das Erweiterungsgebiet und das dortige europäische Vogelschutzgebiet mit den dort zu schützenden Vogelarten Uhu (*Bubo bubo*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) können wir uns vollumfänglich anschließen.

Wir halten fest, dass die Auswirkungen des bisherigen „aktiven Steinbruchbetriebs“ auf die im Werk „Gehrenberg“ brütenden Vogelarten nicht mit denen vergleichbar sind, die im Rahmen der geplanten Erweiterung zu erwarten sind. Anhand der speziellen Schutzziel- und Zweckdefinition bezogen auf die Vogelarten und -populationen im Gebiet erwarten wir Konkretisierungen mit Detailplanungen verschiedener Wirkszenarien und konkreten Handlungsoptionen, die den laufenden Betrieb und den gesamten Prozess betreffen (Worst-Case-Szenario mit entsprechender Umsetzungs- und Eignungsprüfung).

Anhand der Schutzziele und des Schutzzweckes sowie der Lebensraumansprüche der schutzwürdigen Tierarten lässt sich im Hinblick auf die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens eine Prognose der Beeinträchtigung erstellen. Wir weisen darauf hin, dass uns hier eine Konkretisierung mit Detailplanung mit wissenschaftlicher Begleitung wichtig erscheint und diese für die weitere Planung konkretisiert werden muss. Die aktuelle Planungsbeschreibung überzeugt uns in diesem Bereich nicht, wir schließen erhebliche Beeinträchtigungen nicht aus (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG).

In Kapitel II Erläuterungsbericht (S. 36) wird die Abbauplanung vorgestellt (4.2. Abbauplanung). Eine schrittweise Planung ist sicherlich wichtig und richtig, wir verweisen darauf, dass wir eine Abbauplanung mit einer Gewinnungsfront von Ost nach West u.a. im Hinblick auf die aktuellen Brutnischen ablehnen und eine Planung in umgekehrter Himmelsrichtung anregen, d.h. die Erschließung sollte von 4, 3 und Teile von 2 erfolgen. Der Abbauabschnitt 1 und Teile des Abbauabschnitts 2 sollten erhalten bleiben, hier sollte der Zuschnitt des Erweiterungsgebietes überprüft werden (vgl. Abbildung 1, entnommen Kapitel X: NATURA 2000, Seite 9). Die Gewinnungsfront sollte sich von Westen nach Osten entwickeln.



Abbildung 1: Räumliche Lage der geplanten Abbauabschnitte 1 bis 4 (Quelle: Kapitel X, Seite 9 Abb. 2)

Weitere Punkte die bei der weiteren Planung beachtet werden sollen:

Wiedernutzbarmachungskonzept: nährstoffarmes Stillgewässer (vgl. Kapitel IV b Anlage 17):

Neben den Lebensräumen für die Gelbbauchunken sollten weitere möglichst unterschiedliche Stellen für Kleingewässer eingeplant werden.

Langfristig muss der Standort für die Gelbauchunkenpopulation gesichert und in seiner für diese Art notwendigen Struktur erhalten werden. Hierzu bieten sich wechselnde Neuanlagen mit begleitendem Monitoring an. Die bisherige Zusammenarbeit in diesem Bereich ist ein „Best-Practice-Beispiel“, dass in dieser Qualität weiterentwickelt werden sollte.

Für den Naturschutz des entstehenden Gebietes, v.a. des Wasser- und Felskörpers, ist es obligat erforderlich, dass keine Freizeit- und Erholungsnutzung (kein Baden, kein Klettern, kein Fischen, kein öffentlicher Zugang) geplant ist, da dies den in den Natura 2000-Verordnung fixierten Erhaltungszielen des VSG klar widersprechen würde. Die Sukzession muss mit Managementplänen umfassend begleitet werden, damit z.B. die Verbuschung der Bermen verhindert wird. Konkrete Planungen über den langfristigen Prozess sollten regelmäßig mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen abgeglichen und weiterentwickelt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind exemplarische Planungselemente zur Offenhaltung von Mager- und Trockenrasenflächen (ggf. mit Beweidungskonzept) von unserer Seite erwünscht.

Die hier vorgeschlagenen Waldstilllegungsflächen/Totholzflächen (MCEF1) sind durch entsprechenden Schutzstatus (z.B. Naturschutzgebiet) langfristig zu erhalten und zu sichern. Hierbei ist es bedeutsam, dass es keine Entnahme von Altbäumen gibt, dass Zerfallsphasen zulässig sind und angestrebt werden; dass es keine Entnahme von Holz, welcher Art auch immer, gibt. Aufgrund der zunehmenden Wertigkeit muss auch langfristig gesichert sein, dass diese Fläche dauerhaft in diesem Zustand verbleiben muss. Dies ist vor allem auch daher obligat zu beachten, weil das Ziel der Wiederherstellung des Steinbruches kein Wald, sondern ein Gewässer sein soll. Wir schlagen eine leicht veränderte bzw. angepasste Waldstilllegung vor, diese könnte v.a. um einen südöstlichen Teil erweitert werden. Hier sollten weitere naturnahe Waldflächen in Mulden und anderen grundwasser-nahen Standorten, die besonders artenreich sind und viel CO₂ im Boden binden mit aufgenommen werden. Zudem wollen wir darauf verweisen, dass wir die Reduzierung auf streng geschützte Arten generell problematisch sehen. Die bisher geplanten CEF-Maßnahmen sollten weiterentwickelt und ergänzt werden (z.B. Käferarten), die Kriterien und der zeitliche Prozess für das Monitoring muss der dynamischen Entwicklung angepasst werden.

Zusätzlich haben die artenschutzrechtlichen Gutachten schon ein gewisses Alter und eine Nachkartierung könnte empfohlen werden. Wir schlagen für die Eingriffsregelungen u.a. ein Langzeitmonitoring für Insekten vor und sehen in den älteren strukturreichen Buchenwaldbeständen auch Potenzialflächen für z.B. Käferarten. Übergänge in den Lebensräumen und Ausbreitungsareale sollten bei der Planung Berücksichtigung finden. Die Thematisierung des Lebensraumes Boden und die der Kompensation seiner Funktionen fehlt uns.

Wir wollen den ökologischen Wert von Randbereichen und Saumformen, z.B. Übergangskanten zu Waldbereichen hinweisen. Hierzu bedarf es guter Ortskenntnisse und eines zielgerichteten mittel- und langfristigen Managementkonzeptes. Der Zuschnitt der Erweiterungsfläche erscheint uns nicht geomorphologisch und ökologisch geplant, hier könnten kleinräumige Strukturen (z.B. auch hydrologische Strukturen) stärker bei der Grenzziehung berücksichtigt werden.

Beim Geotop kleines Felsenmeer sehen wir, die geologischen Strukturen und Quellhorizonte als bedeutsam für die Formation. Deshalb kann diese mit ihrer geologischen Funktion nur an Ort und Stelle erhalten bleiben. Die Kryptogamenflora wurde z.B. nicht bearbeitet.

Im Rahmen des UVP-Berichts fehlt uns die gesonderte Betrachtung des SPA Gebietes bezüglich der eigenen Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel III UVP-Bericht). Hier sollte von Behördenseite nachgebessert werden. Welchen Mehrwert hat die Erweiterung des Steinbruchs für das SPA Vogelschutzgebiet bezüglich des Erhaltungszieles usw. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Grenzen des SPA-Vogelschutzgebietes mittelfristig angepasst werden müssen und bis hier eine formale Veränderung erfolgt ist, sollte es eine privatrechtliche Sondervereinbarung geben, damit das SPA-Gebiet und die Umgebung alle Funktionen und Aufgaben anbieten kann. Diese Vereinbarung muss garantieren, dass die Populationen vor Ort nicht darunter leiden.

Das Interesse der Gesellschaft im Spannungsfeld zwischen Biodiversität und Klimawandel, Natur und Gesundheit führt zu konkreten Klimaschutzziele.

Im Bausektor gibt es laufend Veränderungen und Anpassungen, es wird nachjustiert. Der Bedarf an mineralischen Rohstoffen besteht auch hier vor Ort, deshalb ist der Verzicht auf heimische Rohstoffgewinnung weder eine realistische noch eine nachhaltige Lösung. Hier sollte aber in kleinen Schritten justiert werden, denn auch Gesetze und Verordnungen werden erlassen und umgesetzt, eine Zeitspanne von 15 Jahren erscheint uns aktuell bereits lang.

Das Abbauvolumen sollte mit Zielen des Klimaschutzes eine Konformität bilden.

Die EU-Biodiversitätsziele und auch die Schutzfunktionen werden in den nächsten Jahren (nicht Jahrzehnte) weiterentwickelt und nachgebessert, hieraus erwächst eine Verantwortung zum nachhaltigen Handeln, die auch unsere gängige Wirtschaftsweise immer wieder neu in Frage stellt. Hierbei sind wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung bedeutsam, diese müssen angemessen in einen Prozess einfließen können.

Eine Planung, die über einen längeren Zeitraum geht (angesprochen waren in der Präsentation rund 50 Jahre), sollte in verschiedenen Etappen erfolgen, die wissenschaftlich begleitet wird und verschiedene Ausstiegsszenarien vorsehen kann (Abbauabschnitte 4 bis Teile von 2 vgl., Abb. 1 in dieser Stellungnahme). Die Gründe für den Ausstieg können vielfältig sein. Sollte der Uhu oder der Wanderfalke

betriebsbedingt verschwinden bedeutet dies, dass alle weiteren Abbauschritte sofort eingestellt werden müssen.

Die Planungsschritte sollten kleinteilig erfolgen und Alternativen berücksichtigen, die sich aufgrund der Entwicklung des Gesamtsystems ergeben. Hierzu könnten entsprechend der 4 Abbauabschnitte Planungsabschnitte festgelegt werden, die eine geplante Dynamik vorsehen, je nach Entwicklung des Gesamtsystems.

Starre Planungsziele über so einen langen Zeitraum sind aktuell mit dem Natur-, Arten- und Klimaschutz nicht zu vereinbaren, da wir immer wieder das aktuelle Gesamtsystem der Biosphäre im Blick haben sollten. Genauso zum System gehört unser Verhalten und unser Umgang mit Ressourcen. Wir hinterfragen auf Grundlage der aktuellen Veränderungen, die Angemessenheit des Gesamtumfanges. Und weisen auf den fehlenden forstwirtschaftlichen Ausgleich hin. Hier kann nachgebessert werden, indem der Umfang verringert wird und direkt im Anschluss an das Erweiterungsgebiet Wald dauerhaft stillgelegt wird. Vorzugsweise sollten alte „hiebreife“ Bestände aus der Nutzung genommen werden. Hierbei sollten gemäß Forsteinrichtung Flächen ausgewählt werden die in den nächsten 10 Jahren dafür vorgesehen sind.

Eine Erschließung aus dem Südwesten mit Schutz und Erhalt des östlichen Bereichs (v.a. Abbauabschnitt 1) muss festgelegt werden. Wir sehen hier aus naturschutzfachlicher Sicht nur Vorteile.

Durch diese veränderte Planung könnten aktuell wertvolle Flächen (ältere strukturreiche Buchenwaldbestände, z.B. Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald nach Anhang I der FFH-Richtlinie), Biotope, Geotope und Schutzgebiete mit Arten und Populationen besser geschützt werden und den aktuellen Entwicklungen bedarfsgerecht und forschungsbasiert angepasst werden.

Auch die Partizipation nachfolgender Generationen wäre durch kleinere Schritte besser zu gewährleisten, da der Umgang mit Naturräumen auch in Zukunft bedeutsam sein wird. Konzepte zur „Natur auf Zeit“ gibt es bereits und könnten hier gut in die Konzeption in Teilabschnitten mit einfließen.

Abschließend lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Planfeststellung in der jetzigen Form deutlich überarbeitet und nachgebessert werden muss, da wir wie oben aufgeführt die Belange des Natur-, Arten- und Klimaschutzes stärker berücksichtigen sehen wollen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

